

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/203

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440/Add.7, Ziff. 8)¹⁹⁹.

66/203. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine sechsundzwanzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 53/242 vom 28. Juli 1999, 55/200 vom 20. Dezember 2000, 57/251 vom 20. Dezember 2002, 64/204 vom 21. Dezember 2009, 65/162 vom 20. Dezember 2010 und andere frühere Resolutionen betreffend den Verwaltungsrat/das Globale Ministerforum Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Agenda 21²⁰⁰ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²⁰¹,

in Bekräftigung der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²⁰¹

strukturen im Umweltbereich²⁰⁷ und von dem Nairobi-Helsinki-Ergebnis²⁰⁸;

8. *betont erneut*, wie wichtig es ist, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen seinen Amtssitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Mittelbedarf des Programms und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit dem Programm und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi die erforderlichen Dienste auf wirksame Weise bereitgestellt werden können;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine zwölfte Sondertagung“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/204

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440/Add.8, Ziff. 8)²⁰⁹.

66/204. Harmonie mit der Natur

Die Generalversammlung,

unter erneutem Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²¹⁰, die Agenda 21²¹¹, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21²¹², die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung²¹³ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²¹⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/196 vom 21. Dezember 2009 und 65/164 vom 20. Dezember 2010 über

Harmonie mit der Natur und ihre Resolution 63/278 vom 22. April 2009, mit der sie den 22. April zum Internationalen Tag der Mutter Erde erklärte,

sowie unter Hinweis auf die Weltcharta für die Natur aus dem Jahr 1982²¹⁵,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 64/253 vom 23. Februar 2010 mit dem Titel „Internationaler Nouruz-Tag“ und ihre Resolution 65/309 vom 19. Juli 2011 mit dem Titel „Glück: auf dem Weg zu einem ganzheitlichen Konzept für Entwicklung“,

Kenntnis nehmend von dem interaktiven Dialog der Generalversammlung über Harmonie mit der Natur, der am 20. April 2011 abgehalten wurde, um den Internationalen Tag der Mutter Erde zu begehen, indem Wege zur Förderung eines ganzheitlichen Konzeptes für die nachhaltige Entwicklung in Harmonie mit der Natur erörtert und nationale Erfahrungen mit Kriterien und Indikatoren zur Messung der nachhaltigen Entwicklung in Harmonie mit der Natur ausgetauscht wurden,

Kenntnis nehmend von der ersten Weltkonferenz der Völker über den Klimawandel und die Rechte der Mutter Erde, die der Plurinationale Staat Bolivien vom 20. bis 22. April 2010 in Cochabamba ausrichtete²¹⁶,

aner kennend, wie wichtig die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abzuhaltende Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung ist,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die dokumentierte Umweltzerstörung und die nachteiligen Auswirkungen menschlicher Aktivitäten auf die Natur und in Anbetracht der Notwendigkeit, die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten auf die Ökosysteme zu vertiefen,

in der Erkenntnis, dass das Bruttoinlandsprodukt nicht als Indikator für die Messung der Umweltzerstörung infolge menschlicher Aktivitäten konzipiert wurde und dass diese Einschränkung im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung überwunden werden muss, und in Anerkennung der diesbezüglich geleisteten Arbeit,

in Anbetracht der uneinheitlichen Verfügbarkeit statistischer Basisdaten für die drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung und der Notwendigkeit, ihre Qualität und Quantität zu verbessern,

bekräftigt, dass die Gesellschaften die Art und Weise, in der sie produzieren und konsumieren, grundlegend ändern müssen, wenn weltweit eine nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden soll, und dass alle Länder unter der Führung der entwickelten Länder nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster fördern sollen, die allen Ländern zugute kommen, unter Berücksichtigung der Grundsätze von Rio, namentlich des in Grundsatz 7 der Rio-Erklärung über Um-

²⁰⁸ UNEP/GC.26/18, Anlage.

²⁰⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Dominikanische Republik, Ecuador, Eritrea, Georgien, Guyana, Honduras, Iran (Islamische Republik), Kuba, Libanon, Nepal, Nicaragua, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Seychellen, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Tunesien und Venezuela (Bolivarische Republik).

²¹⁰ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Tw[neu]2.46. TD)6.8(de(u) T17.4.001206 0000218 (Gesellschaft für Harmonie) 10-03-0031 Tc-h/2 -1.